

nicht mit Vorbedacht, sondern nur aus einer gewissen Unbedachtsamkeit oder Ueberraschung die Absolvierung *proprii complicitis* sich erlaubt hätte, und kann dies darum ebenfalls hervorgehoben werden.¹⁾

Wer hat nun diesen Bericht an die heilige Pönitentie zu machen, der Pönitent oder dessen Beichtvater? Der eine kann es so gut thun wie der andere; aber im Allgemeinen muß es als die Sache des Pönitenten erscheinen, seine Angelegenheit selbst dahin zu berichten. Der Beichtvater übt nur einen Act gutmüthiger Gefälligkeit, wenn er es für denselben thut; nur in dem Falle scheint er nach dem Wortlaute des oben erwähnten Decrets des heiligen Officiums dazu berufen, wenn er ohne specielle Vollmacht von einem *casus reservatus* nur deshalb absolvirte, weil die Absolution *absque periculo gravis scandali vel infamiae* nicht verschoben werden konnte. Der Pönitent braucht, wenn er selbst berichtet, nicht zu fürchten, dadurch seine Person zu verrathen; er nennt ja seinen Namen nicht und als Adressaten für die zu empfangende Resolution kann er immerhin seinen Beichtvater bezeichnen; aber auch, wenn er sich selbst als solchen nennt, weiß man nicht, ob er der Pönitent oder der Beichtvater ist. Zudem wird die Resolution im engsten Anschlusse an den wieder zurückfolgenden Bericht selbst gegeben, weshalb auch darauf zu sehen ist, daß auf dem Berichtbogen ein leeres Blatt für diese Resolution übrig bleibt. Dieselbe wird als besonders gesiegelt in einem verschlossenen Couverte durch die Post an die im Berichte angegebene Adresse abgesendet und darf erst in der Beichte, in welcher von derselben Gebrauch gemacht werden soll, vom Beichtvater geöffnet werden, um sie zu seiner und des Pönitenten Kenntniß zu bringen!"

VII. (Erstreckt sich das Reservat der absolutio complicitis auch auf den Fall, daß jemand vor Empfang der höheren Weihen sich verfehlt habe?) Bekanntlich hat Papst Benedict XIV. in seiner Constitution *Sacramentum Poenitentiae* von 1741 allen Priestern unter Strafe der dem Papste speciell vorbehaltenen Excommunication und der Nullität der ertheilten Absolution verboten, den *complex in peccato turpi* (den Fall der äußersten Noth ausgenommen) beichtzuhören und zu absolvieren. „*Omnibus et singulis Sacerdotibus*, so lautet der diesbezügliche Passus, *tam saecularibus quam regularibus cujuscunque ordinis et dignitatis, tametsi alioquin ad confessiones excipiendas approbatis et quovis privilegio et indulto, etiam speciali expressione et specialissima*

¹⁾ Eine große Rolle spielt in derlei Fällen wohl die — allerdings mehr eingebildete als wirkliche — Befürchtung, die zur Beichte gekommene persona *complex* würde durch Verweigerung der Absolution der Diffamation ausgesetzt. Derlei Bedenken müssen aber unbedingt zurücktreten vor dem „*Non possum*“ und im Hinblick auf die Straffolgen bei einem Attentat hiegegen.

nota, auctoritate Apostolica et nostrae potestatis plenitudine interdicimus et prohibemus, ne aliquis eorum extra casum extremae necessitatis, nimirum in ipsius mortis articulo, et deficiente tunc quocunque alio sacerdote, qui confessarii munus obire possit, confessionem sacramentalem personae complicitis in peccato turpi atque inhonesto contra sextum Decalogi praeceptum commisso excipere audeat, sublata propterea illi ipso jure quacunque jurisdictione ad qualemcunque personam ab hujusmodi culpa absolvendam, adeo quidem, ut absolutio, si quam impertierit, nulla atque irrita omnino sit; et nihilominus si quis confessarius secus facere ausus fuerit, majoris quoque excommunicationis poenam, a qua absolvendi potestatem nobis solis, nostrisque successoribus duntaxat reservamus ipso facto incurrat“.

So klar und unsichtig diese päpstliche Bestimmung auch ist, so läßt sie doch noch der Frage Raum, ob sie auch denjenigen Priester treffe, der schon vor Empfang der heiligen Weihen mit seinem Pönitenten die benannte Sünde begangen hat. Bewährte und hochangesehene Moralthologen, z. B. Gury (casus consc. P. II. n. 639), Scavini (Theol. mor. lib. III. n. 485), Bruner (Lehrb. der Moralth. S. 471. Anm.) und Lehmkuhl (Theol. mor. vol. II. p. 658) bejahen auf das entschiedenste diese Frage. Letzterer schreibt a. a. O.: „Communi opinione et ex fine legis non videtur requiri, ut peccatum commissum fuerit post sacerdotium susceptum. Et revera si verba sumuntur, ut sonant, distinctio inter peccata post sacerdotium et ante sacerdotium commissa fieri posse non videtur“. Gury illustriert a. a. O. diese Ansicht durch folgenden concreten Fall: Der Student Liborius hat sich contra sextum schwer mit der Flavia veründigt: Als er poenitentia serio peracta Priester geworden, erscheint diese bei ihm im Beichtstuhle und erklärt, daß sie die mit ihm begangene Sünde bisher aus Scham verschwiegen habe und sich nicht entschließen könne, sie einem andern zu bekennen. Nach einigem Besinnen sagt Liborius zu, hört die Flavia Beicht und absolviert sie, weil er glaubt, die vor dem Empfang der heiligen Weihen mit der Flavia begangene Sünde unterliege nicht der Reservation. Hat Liborius recht geurtheilt und gehandelt? Nein, sagt Gury; denn durch den Empfang der Priesterweihe wurde das Band der Complicität nicht gelöst und Liborius ist nach wie vor der Priesterweihe noch complex peccati, und als solcher bezüglich der mit Flavia begangenen Sünde der Absolutionsgewalt beraubt.

Der Unterfertigte war lange Zeit aus gleichen Gründen der nämlichen Meinung. Als er jedoch vor kurzem aus Anlaß einer mündlichen Erörterung dieser Frage die betreffende Benedictinische Constitution nebst der Declaration vom 8. Februar 1745 einer aufmerksameren Einsicht unterzog, glaubte er im Wortlaute und

Zwecke derselben Gründe zu finden, welche die entgegengesetzte Ansicht zu rechtfertigen geeignet sind. Indem nämlich der gelehrte und seine Worte sorgsamst abwägende Papst von sacrilegischen Priestern spricht, — *sacrilegi quidam, qui complices in peccato turpi absolvere audeant* —, konnte er offenbar nur solche im Auge haben, welche nicht schon vor, sondern erst nach dem Empfang der heiligen Weihen — als gottgeweihte Personen — in der angegebenen Weise sich veründigt haben, da ja diejenigen, welche vor Empfang der heiligen Weihen *contra sextum* sich verfehlt haben, keine qualifizierte, sacrilegische, sondern bloß eine einfache Unkeuschheitsünde begangen haben, sohin nicht als *sacrilegi* bezeichnet werden können. Wenn es allerdings wahr ist, daß durch die Priesterweihe das Band der Complicität nicht aufgelöst wird, und daß der Papst in seiner Constitution nicht ausdrücklich zwischen *peccata post* und *peccata ante sacerdotium commissa* unterschieden hat und somit die einen wie die andern sich reserviert zu haben scheint; so ist es doch nicht minder wahr, weil durch die Bezeichnung *sacrilegi* stillschweigend (*implicite*) ausgesprochen, daß der Papst nicht die einfache, sondern nur die sacrilegische Complicität, d. h. nur die vom Beichtvater nach Empfang der heiligen Weihen mit dem Pönitenten sacrilegisch begangene Unzuchtssünde treffen und die Absolutionsgewalt nur dem sacrilegischen Priester entziehen wollte. — Zu dieser Ansicht drängt auch die Erwägung, daß zwischen einer einfachen und einer sacrilegischen Unzuchtssünde ein gar namhafter Unterschied besteht und die erstere nicht in gleichem Grade verabscheuungs- und strafwürdig ist, wie die letztere. Es wäre aber eine an Ungerechtigkeit streifende Unbilligkeit, wenn ungeachtet der großen Verschiedenheit der Sünden die eine wie die andere in gleichem Maße censuriert wäre. Demnach läßt sich mit gutem Grunde annehmen, daß der Papst nicht die einfache, sondern nur die sacrilegische Complicität in *peccato turpi* der Absolutionsgewalt des betreffenden Priesters entziehen wollte.

Diese mildere Ansicht erhält noch eine erhebliche Stütze durch den Zweck der Constitution. Der gelehrte Papst hat dieselbe erlassen, theils um das heilige Bußgericht vor Entweihung zu schützen, theils auch um von den Priestern und den sich ihnen anvertrauenden Seelen die Gefahren zur leichteren Begehung und Vielfältigung der schändlichsten Sünden abzuwehren. „*Magnopere cupientes a sacerdotalis judicii et sacri tribunalis sanctitate omnem turpitudinis occasionem et sacramentorum contemptum et Ecclesiae injuriam longe submovere et tam exitiosa hujusmodi mala prorsus eliminare, et quantum in Domino possumus, animarum periculis occurrere* — —“. Es wäre in der That das heilige Bußsacrament der größten Gefahr vielfacher Entweihung ausgesetzt

und würde den Seelen statt zum Heile, nur zum Verderben, weil zur Förderung und Vermehrung der schändlichsten Verbrechen reichen, wenn die Priester die Genossen ihrer Schandthaten jedesmal selbst davon wieder lossprechen könnten. Diese Gefahren sind entweder gar nicht oder nur entfernt vorhanden, wenn ein Beichtvater eine Person von einer Sünde contra sextum lospricht, welche er schon vor Empfang der heiligen Weihen mit ihr begangen hat, zumal wenn derselbe, wie anzunehmen ist, vor Antritt des Clericalstandes ernstliche Buße geleistet hat. Für diesen kommt Grund und Zweck des Gesetzes und damit zugleich das Gesetz selbst in Wegfall, so daß er den complex peccati giltig von der Complicitätsünde absolvieren kann.

In dem von Gury angeführten Falle konnte sonach Liborius die Flavia giltig absolvieren, 1.) weil er nicht complex sacrilegus war; 2.) weil für ihn und die Flavia keine oder nur eine entfernte Gefahr zur Wiederholung ihrer früheren Sünde bestand, und 3.) weil überdies in diesem Falle der Satz: „odia restringi convenit“ — sein Recht behauptet.

Uebrigens bedarf es kaum der besonderen Bemerkung, daß es aus Gründen natürlichen Zart- und Schamgefühles zum mindesten höchst ungeziemend wäre, wenn eine Person ohne sehr dringende Ursache bei einem Priester beichten würde, welcher, wenn auch schon in früheren Jahren des Laienstandes, mit ihr schwer gegen das sechste Gebot gesündigt hat.

Scheuern (Bayern.)

P. Bernhard Schmid O. S. B.

VIII. (Die Sünde der Mode.) Zweimal bereits wurde ich expresse aufgefordert, über gewisse Schattenseiten der Mode zu schreiben. Die Instigatoren haben entweder nicht bedacht, daß es eine gefährliche Sache sei, mit dem zarten Geschlechte anzubinden, oder sie haben sich gedacht, daß ein Veteran der katholischen Presse sich sowieso eine Menge Feindschaften aufgeladen haben werde, um eine oder die andere neue auf die leichte Achsel nehmen zu können. Nun so sei es denn gewagt.

Es handelt sich um eine Seite der Frauenmode, die übrigens momentan nicht in usu ist, nämlich die ausgeschnittenen Kleider, denudatio pectoris sagen die älteren Theologen, ferner um die kurzen Kleider der Mädchen. Diese beiden Punkte nämlich sind mir vorgelegt worden.

Wenn es nicht eine oft erprobte Thatsache wäre, daß die Mode sich nicht bloß in der Zeit ändert, sondern daß auch manche abgestorbene nach einer Zeit wiederkehrt, so würde ich Punkt eins wohl übergehen. So weit ich die zeitgenössischen Damen zu beobachten Gelegenheit hatte, enthalten sie sich gegenwärtig der Menschenfleisch-Ausstellung, was in der Zeit der Ausstellungen immerhin anerkennenswert genannt